

## Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht

In jüngster Zeit häufen sich die Berichterstattungen über Patientenverfügungen und Vorsorgevollmachten. Die Bedeutung eines derartigen "Papiers" kann nicht hoch genug eingeschätzt werden.

Häufig genug treten Situationen auf, wo ein Betroffener wegen eines Verkehrsunfalls, Hirnschlag oder Schlaganfall in ein Koma verfällt und auf Dauer nicht mehr in der Lage ist, seine eigenen Geschäfte zu regeln. Sollten die betroffenen Personen keine Vorsorge getroffen haben, wird regelmäßig ein gerichtlich bestellter Betreuer vom Betreuungsgericht eingesetzt, der quasi die Entscheidungen des Patienten übernimmt und diese in mutmaßlichem Willen des Patienten zu treffen hat.

Zwar wird regelmäßig ein Familienangehöriger eingesetzt, dies ist jedoch nicht zwingend, insbesondere dann, wenn Zweifel an der Eignung des Angehörigen bestehen. Dann kommt ein Berufsbetreuer in den Ring und regelt alles. Häufig genug führt eine derartige Situation zu Problemen und Unmut innerhalb der Familie.

Durch eine sorgfältig aufgestellte Patientenverfügung nebst Vorsorgevollmacht unter Einbeziehung einer Betreuungsverfügung kann

## Recht aktuell!



jeder Volljährige für den Fall eines schlimmen Unfalles oder für den Fall der Geschäftsunfähigkeit Regelungen treffen, wer letztlich Entscheidungen über ärztliche Maßnahmen und insbesondere Entscheidungen über lebensverlängernde Maßnahmen zu treffen hat. Natürlich wird bei Eheleuten regelmäßig der Ehegatte eingesetzt werden.

Nur wenn man eine solche Vorsorge trifft, kann man auch sicher sein, dass im "Falle eines Falles" der ureigene Wille, den man schriftlich dokumentiert hat, umgesetzt wird. Vorsorgevollmachten und Patientenverfügungen sollten grundsätzlich von juristisch vorgebildeten Personen wie Rechtsanwälte und Notare aufgesetzt werden. Diese kennen die aktuelle Rechtsprechung und können auch dafür Sorge tragen, dass solche Verfügungen in das Zentralregister eingetragen und abgerufen werden können, wenn der Notfallplan eintritt.

Von daher kann jedem nur geraten werden: Jetzt Vorsorge treffen und zwar bevor es zu spät ist!

Ashcroft  
Rechtsanwalt

Anwaltskanzlei Ashcroft • Severinstraße 112 • 52080 Aachen  
Tel.: 02 41/95 88 80 • Tel.: 02 41/958 88 20  
Michael.Ashcroft@t-online.de • www.Ashcroft.de

Fachanwalt für Familien- und Sozialrecht